**Synopse mit Blick auf mögliche medienrechtliche Anpassungen
an europarechtliche Bestimmungen (Europäisches Medienfreiheitsgesetz, Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung und Verordnung über künstliche Intelligenz) sowie zum Einsatz technischer Mittel durch die Medienaufsicht**

**Hinweise zum Umgang mit der Synopse:**

* Die nachfolgenden Änderungsvorschläge sollen das **Europäische Medienfreiheitsgesetz (Verordnung (EU) 2024/1083, nachfolgend EMFA)**, die **Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung** **(Verordnung (EU) 2024/900, nachfolgend TTPW-VO)** sowie die Zuständigkeitsregelungen nach der **Verordnung über künstliche Intelligenz (Verordnung (EU) 2024/1689, nachfolgend KI-VO)** im Medienstaatsvertrag (nachfolgend MStV) nachzeichnen. Ergänzend wird eine rechtliche Konturierung des Einsatzes technischer Mittel durch die Medienaufsicht vorgeschlagen.
* Vorgeschlagene Änderungen vor dem Hintergrund des **EMFA** sind in der mittleren Spalte **rot**, Änderungen vor dem Hintergrund der **TTPW-VO grün** und Änderungen vor dem Hintergrund der **KI-Verordnung blau** gekennzeichnet und unterstrichen. Die Ergänzung zur Medienaufsicht ist **violett** gekennzeichnet und ebenfalls unterstrichen. Die Vorschläge stehen unter dem Vorbehalt weiterer fachlicher Prüfung, auch unter Würdigung der Ergebnisse einer Anhörung betroffener Fachkreise, sowie politischer Beschlussfassung.
* Vorbehalten bleiben weiterhin redaktionelle Anpassungen sowie die Ergänzung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

**Im Einzelnen:**

**1. Zum EMFA (in Kraft getreten am 07.05.2024):**

* In der Zuständigkeit des Bundes liegende Vorschriften (z.B. Art. 4 EMFA) sind nicht erfasst.
* Ausgenommen sind ferner durch Art. 5 EMFA veranlasste Regelungen. Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sind diese Gegenstand der zwischen einzelnen Ländern geschlossenen Staatsverträge über die Errichtung einer Landesrundfunkanstalt oder der jeweiligen Landesrundfunkgesetze. Für ZDF und Deutschlandradio sind diese Gegenstand von Art. 3 und 4 des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag).
* Ausgenommen sind schließlich Anpassungen des Medienkonzentrationsrechts im Lichte von Art. 22 EMFA. Das Medienkonzentrationsrecht ist Teil der weiteren Überlegungen der Länder.

**2. Zur TTPW-VO (in Kraft getreten am 09.04.2024):**

Die Vorschläge in dieser Synopse erfolgen in dem Bewusstsein, dass es auch auf Ebene des Bundes gesetzliche Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung geben muss und sich hieraus ggf. noch Anpassungsbedarfe im Sinne eines kohärenten Rechtsrahmens ergeben können.

**3. Zur KI-VO (in Kraft getreten am 01.08.2024):**

* In der Zuständigkeit des Bundes liegende Vorschriften sind von den Änderungsvorschlägen nicht erfasst.
* Der Vorschlag in dieser Synopse erfolgt in dem Bewusstsein, dass es auch auf Ebene des Bundes gesetzliche Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung geben muss und sich hieraus ggf. noch Anpassungsbedarfe im Sinne eines kohärenten Rechtsrahmens ergeben können.

**4. Zur Nutzung technischer Mittel in der Aufsicht:**

Die Landesmedienanstalten nutzen im Sinne effektiver Medienaufsicht mit dem Tool „KIVI“ bereits technische Hilfsmittel, die das Auffinden rechtswidriger Inhalte und Angebote auf Online-Plattformen automatisiert unterstützen. Der Einsatz derartiger KI-Tools soll aufgrund des grundrechtlich sensiblen Bereichs gesetzlich konturiert werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Medienstaatsvertrag unter Berücksichtigung der Anpassungen durch den 7. MÄStV**  | **Änderungsvorschläge** | **Anmerkungen und Erläuterungen** |
| **I. Abschnitt****Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen** |  |  |
| **§ 1****Anwendungsbereich** |  |  |
| (…) |  |  |
|  | (10 neu)Für Anbieter politischer Werbedienstleistungen im Sinne des Artikel 3 Nr. 6 und Verantwortliche im Sinne des Artikel 3 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (ABl. L, 2024/900, 20.3.2024), die zugleich Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sind, gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2024/900 Anwendung findet.  | Mit dem neu eingefügten Absatz 10 wird eine Kollisionsnorm geschaffen, die mögliche Normkonflikte und Überschneidungen entsprechend dem Anwendungsvorrang der TTPW-VO und dem MStV auflöst. Die TTPW-VO hat Geltung, soweit ihre Regelungen zur Transparenz und zum Targeting politischer Werbung reichen und mit dem nationalen Recht kollidieren. Art. 2 Abs. 2 TTPW-VO stellt klar, dass die Verordnung nicht den Inhalt politischer Anzeigen berührt und die Vorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten unberührt lässt, die andere als die von dieser Verordnung erfassten Aspekte der politischen Werbung regeln, einschließlich der Vorschriften über die Organisation, die Finanzierung und die Durchführung politischer Kampagnen, der Vorschriften über allgemeine Verbote oder Beschränkungen der politischen Werbung während bestimmter Zeiträume und, falls anwendbar, der Vorschriften zu Wahlzeiträumen. Art. 2 Abs. 3 Buchstabe a, f und i TTPW-VO regelt zudem, dass die Verordnung unbeschadet der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) und der Richtlinie 2010/13/EU (sog. AVMD-Richtlinie) sowie der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) gilt. Durch den neu eingefügten Abs. 10 wird vor diesem Hintergrund eine unionsrechtskonforme Anwendung des MStV sichergestellt. Die Kollisionsnorm des Abs. 10 lässt die Kollisionsnorm des Abs. 9 unberührt. Das Verhältnis zwischen dem Digital Services Act und der TTPW-VO wird durch Art. 2 Abs. 3 TTPW-VO auf EU-Ebene geregelt.Maßgaben der TTPW-VO im Bereich der Transparenzregeln und des Targetings richten sich an unterschiedliche Adressaten: „Anbieter von Werbedienstleistungen“ sowie „Verantwortliche“ i.S.d. Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend DSGVO). Daher werden beide Gruppen in die Kollisionsnorm aufgenommen.Von einer Aufnahme des Begriffs der „politischen Werbung“ i.S.d. Verordnung wird abgesehen. Die Definition der „politischen Werbung“ ist Bestandteil der Verordnung (EU) 2024/900 und findet als solche für die Maßgaben der Verordnung unmittelbar Anwendung. Die „Werbung politischer, weltanschaulicher und religiöser Art, wie sie bisher im MStV vorgesehen ist und für die spezifische Maßgaben zur Sicherung der Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien gelten, ist zudem nicht deckungsgleich mit dem der „politischen Werbung“ nach der TTPW-VO. Die Werbung politischer Art nach dem MStV hat andere tatbestandliche Anknüpfungspunkte, die zu einem insgesamt breiteren Anwendungsbereich führen. Durch das Nebeneinander der Begrifflichkeiten bleibt das bisherige Schutzniveau des MStV erhalten. |
| (10) Fernsehveranstalter sind verpflichtet, die nach Landesrecht zuständige Stelle über alle Änderungen zu informieren, die die Feststellung der Rechtshoheit nach den Absätzen 3 und 4 berühren könnten. Die Landesmedienanstalten erstellen eine Liste der der Rechtshoheit Deutschlands unterworfenen privaten Fernsehveranstalter, halten die Liste auf dem neuesten Stand und geben an, auf welchen der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien die Rechtshoheit beruht. Sie übermitteln die Liste an die nach § 111a zuständigen Behörden. | (11) Fernsehveranstalter sind verpflichtet, die nach Landesrecht zuständige Stelle über alle Änderungen zu informieren, die die Feststellung der Rechtshoheit nach den Absätzen 3 und 4 berühren könnten. Die Landesmedienanstalten erstellen eine Liste der der Rechtshoheit Deutschlands unterworfenen privaten Fernsehveranstalter, halten die Liste auf dem neuesten Stand und geben an, auf welchen der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien die Rechtshoheit beruht. Sie übermitteln die Liste an die nach § 111a zuständigen Behörden. | Redaktionelle Folgeänderung. |
| **III. Abschnitt****Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk** |  |  |
| **3. Unterabschnitt** **Verfahren, Grundsätze der Gremienarbeit und Compliance** |  |  |
| **§ 31k****Unabhängigkeit** |  |  |
| (1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradio sowie ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 1. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den lnformantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio keine Geldbußen verhängen. | (1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradio sowie ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 1. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikel 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Er ist zudem zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2024/900 sowie zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung des Artikels 20 der Verordnung (EU) 2024/900 durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunk-anstalten, das ZDF, das Deutschlandradio sowie ihrer Beteiligungsunternehmen. Hierzu stehen ihm im Fall des Satz 3 1. Alt. die Befugnisse des Artikel 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie im Fall des Satz 3 2. Alt. die Befugnisse des Artikel 22 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/900 zu.Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den lnformantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio keine Geldbußen verhängen. | Es wird klargestellt, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 DSGVO gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 TTPW-VO für die Überwachung der Anwendung der Art. 18, 19 TTPW-VO zuständig ist sowie gemäß Art. 22 Abs. 4 Satz 1 TTPW-VO für die Anwendung des Art. 20 TTPW-VO die Zuständigkeit zugewiesen. Gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 TTPW-VO gelten für die Datenschutzaufsichtsbehörden i.S.d. Art. 51 DSGVO, die die Aufsicht über Art. 18, 19 TTPW-VO führen, die Befugnisse des Art. 58 DSGVO. Diese werden in den jetzigen Datenschutzvorschriften im nationalen Recht bereits den Datenschutzaufsichtsbehörden zugesprochen. Dies soll klarstellend auch noch einmal in Bezug auf die TTPW-VO erfolgen. Art. 22 Abs. 5 TTPW-VO sieht Befugnisse für die Behörden i.S.d. Art. 22 Abs. 4 TTPW-VO sowie für die Aufsicht der in Art. 22 Abs. 1 bis 3 nicht genannten materiell-rechtlichen Aspekte, namentlich Art. 5 und 20 TTPW-VO vor. |
| (…) |  |  |
| **IV. Abschnitt****Besondere Bestimmungen****für den privaten Rundfunk** |  |  |
| **3. Unterabschnitt****Sicherung der Meinungsvielfalt** |  |  |
| **§ 60****Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen** | **§ 60****Sicherung der Meinungsvielfalt ~~im Fernsehen~~** |  |
| (…) |  |  |
|  | (8 neu) Die KEK unterhält eine öffentlich zugängliche, regelmäßig aktualisierte Datenbank über relevante Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse im Medienbereich. Die Datenbank hat insbesondere Informationen nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheits-gesetz) (ABl. L v. 17.04.2024, S. 1) auszuweisen. | Der Vorschlag dient der Durchführung von **Art. 6 Abs. 2 EMFA**, der die Entwicklung einer Datenbank zum Medieneigentum mit den Informationen nach Art. 6 Abs. 1 EMFA vorsieht.Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) der Landesmedienanstalten führt bereits eine Mediendatenbank, die über die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse in Hörfunk, Fernsehen, Presse und im Onlinebereich informiert. Diese Mediendatenbank hat sich in der Praxis bewährt. Sie ist im Internet öffentlich zugänglich und bietet einen fundierten Überblick über Unternehmensstruktur, Inhaberschaft und Beteiligungen von Medienunternehmen. Mit der Norm wird die Mediendatenbank der KEK als nationale Datenbank im Sinne des Art. 6 Abs. 2 EMFA anerkannt. Dabei sind insbesondere die in Art. 6 Abs. 1 EMFA genannten Angaben in die Datenbank aufzunehmen. Die Beibehaltung der Mediendatenbank in ihrer bisherigen Form oder die Aufnahme weiterer Informationen, die dem Zweck der Mediendatenbank entsprechen, wird nicht ausgeschlossen. Unangetastet bleiben außerdem die Mindestanforderungen für die Aufnahme in die Datenbank. Schließlich bleibt es der KEK unbenommen, geringfügige Veränderungen von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen im Medienbereich nicht zu erfassen.Da die Mediendatenbank Informationen zu allen Mediengattungen enthält, wird die Überschrift der Norm angepasst. |
| **V. Abschnitt****Besondere Bestimmungen für einzelne Telemedien** |  |  |
| **2. Unterabschnitt****Medienplattformen und Benutzeroberflächen** |  |  |
| **§ 84****Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen** |  |  |
| (…) |  |  |
|  | (9 neu) Für Benutzeroberflächen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1083 wird zusätzlich auf Artikel 20 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung verwiesen. | Der neue Absatz 9 des § 84 MStV nimmt auf **Art. 20 Abs. 2 und 3 EMFA** Bezug. Diese gelten, wie auch Art. 20 Abs. 1 EMFA, unmittelbar und bleiben von den Maßgaben des MStV unberührt. Art. 20 Abs. 2 EMFA, der Hersteller, Entwickler und Importeure mit Blick auf Benutzeroberflächen i.S.d. EMFA (d.h. „einen Dienst, der den Zugang zu Mediendiensten, die Sendungen anbieten“) adressiert, steht neben den Anforderungen für Benutzeroberflächen i.S.d. MStV, der insbesondere auch Telemedien nach § 19 Abs. 1 MStV erfasst und sich primär an den Anbieter der Benutzeroberfläche richtet. Art. 20 Abs. 2 EMFA verpflichtet Hersteller, Entwickler und Importeure dazu, für Geräte und Benutzeroberflächen eine Funktion vorzusehen, die es den Nutzern ermöglicht, ihre Einstellung, einschließlich der Standardeinstellungen zur Steuerung oder Verwaltung des Zugangs zu und der Nutzung von angebotenen Mediendiensten, jederzeit frei und leicht zu ändern. Die Norm gibt nicht vor, wie Hersteller, Entwickler und Importeure das Recht auf individuelle Anpassung des Medienangebots technisch realisieren. Die Entwicklung der für das jeweilige Angebot am besten geeigneten Benutzeroberfläche bleibt dem Hersteller, Entwickler und Importeur vorbehalten, wenn diese den Anforderungen von Art. 20 Abs. 2 EMFA entspricht. Verpflichteten soll damit auch die Möglichkeit offenstehen, in mehreren Mitgliedstaaten eine einheitliche technische Plattformstruktur einzusetzen. Art. 20 Abs. 3 bestimmt, dass Hersteller, Entwickler und Importeure von Geräten und Benutzeroberflächen sicherstellen müssen, dass die visuelle Identität der Mediendiensteanbieter, zu deren Diensten ihre Geräte und Benutzeroberflächen Zugang gewähren, für die Nutzer durchweg und deutlich sichtbar ist. Der MStV sieht eine inhaltsgleiche Transparenzpflicht für Benutzerplattformen i.S.d. MStV bisher nicht vor. § 80 MStV macht Vorgaben zur Überlagerung, Skalierung, Veränderung oder Vermarktung, die ebenfalls dazu beitragen, die Hoheit des Inhalteanbieters über seine Ange-bote/seine Inhalte zu schützen; seine Identität wird damit auch geschützt, steht jedoch nicht im Vordergrund der Regelung, so dass eine unmittelbare Kollision verneint werden kann. |
| **3. Unterabschnitt****Medienintermediäre** |  |  |
| **§ 94****Diskriminierungsfreiheit** |  |  |
| (…) |  |  |
|  | (4 neu) Für Anbieter sehr großer Online-Plattformen im Sinne des Artikel 2 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2024/1083 gilt Artikel 18 Abs. 4 dieser Verordnung ergänzend. | Der neue Absatz dient der Durchführung von **Art. 18 Abs. 4 EMFA**. Der dem MStV zugrunde liegende Begriff „Medienintermediär“ ist nicht mit dem Begriff „sehr große Online-Plattform“ in Art. 18 EMFA deckungsgleich. Der 3. Unterabschnitt des V. Abschnitts des MStV bleibt aufgrund der unterschiedlichen Adressaten und Regelungsinhalten von der Harmonisierungswirkung des Art. 1 Abs. 3 EMFA für Art. 18 EMFA unberührt. Aus Gründen der Normklarheit wird für „Anbieter sehr großer Online-Plattformen“ im Sinne des Art. 2 Ziffer 10 EMFA auf die Geltung von Art. 18 Abs. 4 EMFA als spezielle Verfahrensnorm hingewiesen. |
| **VII. AbschnittMedienaufsicht** |  |  |
| **§ 109****Maßnahmen bei Rechtsverstößen** |  |  |
| (1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme von § 17, § 18 Abs. 2 und 4, § 20 und § 23 Abs. 2 fest, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf.Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen § 19 Abs. 1 und 2 von Anbietern,1. im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1,2. die der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates unterliegen oder3. die einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 Abs. 3 angeschlossen sind. | (1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme von § 17, § 18 Abs. 2 und 4, § 20 und § 23 Abs. 2 fest, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf. Zieht die zuständige Landesmedienanstalt Maßnahmen nach Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 in Erwägung, soll sie eine Stellungnahme des Europäischen Gremiums für Mediendienste nach Artikel 17 Abs. 2 dieser Verordnung jederzeit einbeziehen. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen § 19 Abs. 1 und 2 von Anbietern, 1. im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1,2. die der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des deutschen Presserates unterliegen oder 3. die einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 Abs. 3 angeschlossen sind. | Die Ergänzung dient der Durchführung von **Art. 17 Abs. 3 EMFA**. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen nicht präkludiert sind, eine Stellungnahme des Europäischen Gremiums für Mediendienste zu berücksichtigen, wenn sie Maßnahmen in Bezug auf Mediendienste von außerhalb der Europäischen Union in Erwägung ziehen. Die gewählte Formulierung „soll (….) jederzeit einbeziehen“ trägt dem in Art. 17 Abs. 3 EMFA enthaltenen Auftrag an die Mitgliedstaaten Rechnung und schafft hierfür eine ausdrückliche Grundlage. |
| (…) |  |  |
|  | **§ 109a (neu)****Nutzung technischer Mittel in der Aufsicht** |  |
|  | (1) In Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit dürfen die Landesmedienanstalten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen technische Mittel einsetzen, die Text, Bild Audio und Bewegtbild in Rundfunk und Telemedien automatisiert auf potentielle Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages abgleichen. | Die Landesmedienanstalten nutzen bundesweit das eigens entwickelte Re-cherchetool „KIVI“ zur Unterstützung ihrer Aufsichtstätigkeit. Hintergrund des Einsatzes von KIVI sind die Fülle von Inhalten im Internet, die eine adäquate Medienaufsicht bei allein händischer Recherche und Sichtung in Frage stellen.Im Sinne einer effektiven sowie effizienten Aufsicht wie auch in Anbetracht des grundrechtssensiblen Einsatzes von KI-Tools in der Aufsicht soll eine gesetzliche Regelung den Einsatz dieses Tools ebenso rechtssicher ermöglichen wie gesetzlich, insbesondere mit Blick auf datenschutzrechtliche Anforderungen, konturieren. Die Regelung folgt dabei einem technikoffenen Ansatz.Absatz 1 stellt die grundsätzliche Zulässigkeit des Einsatzes von KI-Tools zur Unterstützung der Aufsicht fest und stellt sie zugleich unter die in den Folgeabsätzen näher bestimmten, insbesondere datenschutzrechtlichen Anforderungen.  |
|  | (2) Die Landesmedienanstalten dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten. Sofern dies zur Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit unbedingt erforderlich ist, dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, verarbeitet werden. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die automatisierte Verarbeitung öffentlich zugänglicher personenbezogener Daten durch technische Mittel nach Absatz 1. Die an den Verarbeitungsvorgängen besonderer Kategorien personenbezogener Daten Beteiligten sind für die besondere Schutzwürdigkeit dieser Daten zu sensibilisieren; der Zugang zu den personenbezogenen Daten ist zu beschränken. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten im Sinne des Satzes 3 eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.  | Absatz 2 gibt Maßgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten vor, insbesondere solcher Daten, die durch Tools im Sinne des Absatzes 1 verarbeitet werden dürfen. Danach dürfen automatisiert nur öffentlich zugängliche Daten verarbeitet werden. |
|  | (3) Die Dauer der Speicherung der nach Absatz 2 verarbeiteten personenbezogenen Daten ist auf das für die Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit erforderliche Maß zu beschränken. Die durch technische Mittel im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten sind durch eine natürliche Person zu überprüfen; eine ausschließlich automatisierte Datenverarbeitung ist unzulässig. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn keine Rechtswidrigkeit des betreffenden Inhalts oder Angebots festgestellt werden kann.  | Es werden Maßgaben zur Dauer der Verarbeitung erhobener Daten vorgesehen. Danach müssen durch Tools nach Absatz 1 erhobene Daten durch eine natürliche Person überprüft werden. Eine ausschließlich automatisierte Überprüfung von Inhalten ist unzulässig. |
|  | (4) Daten, die nicht bereits nach Absatz 3 zu löschen sind, dürfen ausschließlich zum Zweck aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen im Sinne dieses Staatsvertrages, verarbeitet sowie an andere jeweils zuständige Behörden zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten weitergeleitet werden. Eine Datenverarbeitung im Sinne dieses Absatzes darf auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. | Absatz 4 bestimmt die Weitergabe von Daten insbesondere zum Zweck der Strafverfolgung. |
|  | (5) Anbieter von Telemedien haben auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt geeignete Schnittstellen zum Einsatz des technischen Mittels zur Verfügung zu stellen, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. § 109 Abs. 4 sowie § 21 Abs. 3 des Jugendmedienstaatsvertrages gelten entsprechend. | Die Medienaufsicht ist für den Einsatz von Tools nach Absatz 1 darauf angewiesen, dass Hosting-Diensteanbieter den technischen Einsatz ermöglichen bzw. nicht verhindern. Absatz 5 ermöglicht in Fortentwicklung der Maßgaben der §§ 109 Abs. 4 MStV und 21 Abs. 3 JMStV, den Zugang der Medienaufsicht zu aufsichtsrelevanten Daten.  |
|  | (6) Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt. | Es wird klargestellt, dass neben den in § 109a bestimmten besonderen Anforderungen die allgemeinen Anforderungen an den Datenschutz bestehen bleiben.  |
| **§ 111****Zusammenarbeit mit anderen Behörden** |  |  |
| (…) |  |  |
|  | (4 neu) Die jeweils nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt ist zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Abs. 3 Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 11 und 12 der Verordnung (EU) 2024/900, soweit es sich um Rundfunkveranstalter und Anbieter von Telemedien handelt. Sie ist zudem zuständige Behörde im Sinne von Artikel 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/900 für die Überwachung der Anwendung der Artikel 5, 7 bis 10, 13 bis 17 und 21 der Verordnung (EU) 2024/900, soweit es sich um Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien handelt, die nicht zugleich Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 sind. Sie hat im Fall des Satz 1 die Befugnisse gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/900 in Verbindung mit Artikel 51 der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie im Fall des Satz 2 die Befugnisse gemäß Artikel 22 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2024/900. Der gemeinsame Beauftragte im Sinne des Absatzes 3 wird auch für die Zusammenarbeit mit den nach Artikel 22 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2024/900 sonst zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung der Verordnung benannt. | Der neue § 111 Abs. 4 weist Zuständigkeiten zur Aufsicht über die Einhaltung der TTPW-VO im Bereich von Rundfunk und Telemedien zu.Die Zuweisung folgt Struktur und Maßgaben des Art. 22 TTPW-VO.Art. 22 Abs 1 TTPW-VO sieht die nationalen Datenschutzbehörden für die datenschutzrechtlichen Aspekte der Verordnung als zuständige Behörden vor. Die Zuständigkeitszuweisung folgt hier daher der nach nationalem Recht bereits bestehenden Zuständigkeit der nationalen Stellen. Art. 22 TTPW-VO differenziert in seinen Absätzen 3 und 4 zwischen der Aufsicht von Vermittlungsdiensten in den bestimmten Bereichen der Verordnung (Art. 7 bis 17 und 21 dieser Verordnung) und der Aufsicht über andere Bereiche der Verordnung sowie sonstige Anbieter. Im Sinne einer unabhängigen Medienaufsicht und kohärenten Aufsichts- und Entscheidungspraxis wird die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten daher für die Aufsicht über den Rundfunk, über Vermittlungsdienste, soweit die Transparenzvorgaben der Art. 11 und 12 TTPW-VO betroffen sind, sowie über Telemedien im Übrigen vorgesehen. Die Zuständigkeitszuweisung folgt damit konsequent der bestehenden Aufsicht über Werbung „politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art“ nach dem MStV und trägt der Anforderung an eine staatsferne Aufsicht im grundrechtssensiblen Bereich politischer Anzeigen Rechnung.Art. 22 Abs. 7 TTPW-VO fordert eine wirksame und strukturierte Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler Ebene zwischen allen zuständigen Behörden. Der gemeinsame Beauftragte nach § 111 Abs. 3 soll daher auch für die Zusammenarbeit mit sonstigen Behörden im Rahmen der Durchführung der TTPW-VO benannt werden. |
|  | (5 neu) Zuständige Behörde für die Durchführung der Artikel 5 Abs. 1 lit. a und b sowie Artikel 50 Abs. 1, 2, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt, soweit Rundfunkveranstalter und Anbieter von Telemedien betroffen sind, und die Aufsichtsmaßnahmen dem Schutz der Meinungsfreiheit oder Meinungsvielfalt dienen. Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Marktüberwachungsbehörde und notifizierenden Behörde nach § 2 des Gesetzes zur Marktüberwachung und Sicherstellung der Konformität von Systemen künstlicher Intelligenz (KIMÜG), den weiteren zuständigen Behörden nach §§ 7 und 8 KIMÜG, der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1689 einen gemeinsamen Beauftragten. Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein. | Die KI-Verordnung verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten eine nationale KI-Aufsicht zu benennen (Art. 113 S. 3 lit. b i.V.m. Art. 70 Abs. 2 KI-VO). Der neue § 111 Abs. 5 weist Zuständigkeiten zur Aufsicht über die Einhaltung der KI-VO im Bereich von Rundfunk und Telemedien zu. Da die KI-VO im Wesentlichen auf eine Produktregulierung abzielt, ist die Zuständigkeit der Medienaufsicht auf die Tatbestände der Verordnung beschränkt, die einen Bezug zu Medieninhalten aufweisen. Um die Aufgaben der Medienaufsicht von den Aufgaben der Marküberwachungsbehörden und anderen nach dem KIMÜG zuständigen Behörden abzugrenzen, müssen die Maßnahmen der Medienaufsicht immer das Ziel des Schutzes der Meinungsfreiheit oder Meinungsvielfalt verfolgen. Die Benennung eines gemeinsamen Beauftragten dient der Bündelung von Kompetenzen der verschiedenen Stellen der Medienaufsicht und der Vereinheitlichung der Kommunikation gegenüber den zuständigen Bundesbehörden und der Europäischen Kommission. Die Einbeziehung der jeweils betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in ein Verfahren ist der dualen Rundfunkordnung in Deutschland immanent, die die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht den Landesmedienanstalten, sondern den Gremien der Rundfunkanstalt überantwortet.  |
|  | **§ 113a (neu)****Zuständigkeiten im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU und der Verordnung (EU) 2024/1083** |  |
|  | (1) Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU und der Verordnung (EU) 2024/1083 nehmen die Landesmedienanstalten und die Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 30 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU sowie nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 wahr. | Im Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 1 EMFA werden mit der Norm die nationalen Zuständigkeiten klargestellt und die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten sowie der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im MStV ausdrücklich bestimmt. Die Landesmedienanstalten und die Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind gemäß Art. 30 der Richtlinie 2010/13/EU (AMVD-Richtlinie) benannt und fallen somit unter die in Art. 2 Ziffer 13 EMFA enthaltene Begriffsbestimmung „nationale Regulierungsbehörde oder -stelle“.Die Zuständigkeit der „nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle“ tritt damit neben die Zuständigkeiten nach Art. 49 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) und ist mit dieser nicht deckungsgleich.Die besondere Expertise der nach dem MStV für die Medienaufsicht zuständigen Stellen gewährleistet für Kapitel III des EMFA eine wirkungsvolle und den Anforderungen von Art. 7 Abs. 2 EMFA i.V.m. Art. 30 AVMD-RL entsprechende Aufsicht. Bei sowohl die Landesmedienanstalten als auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betreffenden Themen sollen sich beide Stellen gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 4 EMFA miteinander ins Benehmen setzen. Der EMFA enthält – anders als die AVMD-Richtlinie – keine Regelung der örtlichen Zuständigkeit von nationalen Aufsichtsstellen. Damit erscheint nicht ausgeschlossen, dass in mehreren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit der „nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle“ i.S.d. Art. 2 Nr. 13 EMFA begründet sein kann. Nach dem MStV besteht für Medienintermediäre eine Zuständigkeit, wenn diese zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind (§ 1 Abs. 8 MStV), vorbehaltlich von Sonderregelungen für Anbieter von Video-Sharing-Diensten nach Maßgabe der AVMD-Richtlinie. |
|  | (2) Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1083 nehmen die Landesmedienanstalten außerdem die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1083 wahr. Gebietskörperschaften mit weniger als 100.000 Einwohnern und öffentliche Stellen, die unmittelbar oder mittelbar von solchen Gebietskörperschaften kontrolliert werden, sind nicht verpflichtet, die in Artikel 25 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/1083 bestimmten Informationen zu veröffentlichen. Für Satz 2 maßgebend ist der Bevölkerungsstand nach der am Tag vor Beginn des Berichtszeitraums vom jeweiligen Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlichten Bevölkerungsfortschreibung nach § 5 Abs. 1 Bevölkerungsstatistikgesetz. | Art. 25 Abs. 3 UAbs. 1 EMFA setzt eine Zuständigkeitsbestimmung voraus („beobachten die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen oder andere zuständige unabhängige Behörden oder Stellen in den Mitgliedstaaten…“). Die Landesmedienanstalten kommen aufgrund ihrer Sachnähe und Unabhängigkeit als zuständige Stellen für die von Art. 25 Abs. 3 EMFA geforderte Beobachtung und jährliche Berichterstattung in Betracht.Die Veröffentlichungspflicht nach Art. 25 Abs. 2 EMFA richtet sich an Behörden und öffentliche Stellen im Sinne von Art. 2 Ziffer 18 EMFA. Erfasst sind danach jede „nationale oder subnationale Regierung, Regulierungsbehörde oder -stelle sowie von einer nationalen oder subnationalen Regierung direkt oder indirekt kontrollierte Stelle“. Die Länder streben an, mit dem Bund ein gemeinsames Verständnis der Begriffe „Behörde oder öffentliche Stelle“, „staatliche Werbung“ und „Liefer- oder Dienstleistungsaufträge“ zu entwickeln, das auch Erwägungsgrund 13 des EMFA berücksichtigt.Nach Art. 25 Abs. 2 UAbs. 2 EMFA können die Mitgliedstaaten „subnationale Regierungen von Gebietskörperschaften mit weniger als 100.000 Einwohnern“ und von diesen kontrollierte öffentliche Stellen von der Verpflichtung nach Art. 25 Abs. 2 UAbs. 1 Buchst. b EMFA ausnehmen. Gebietskörperschaften in Deutschland sind nicht unmittelbar der Bundesregierung unterstellt, sondern haben stets eine „subnationale Regierung“. Sie unterfallen daher stets der Ausnahme in Art. 25 UAbs. 2 Satz 2 EMFA. Mit Satz 3 wird von dieser Möglichkeit zur Verwaltungsvereinfachung umfassend Gebrauch gemacht.Der EMFA enthält keine Regelung dazu, nach welchem Verfahren und zu welchem Zeitpunkt die Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft zu bestimmen ist. Um die benötigten Daten laufend erfassen zu können, muss deren Umfang zu Beginn jedes Berichtszeitraums nach Art. 25 Abs. 2 UAbs. 1 EMFA feststehen. Als sachlicher Anknüpfungspunkt wird daher die amtliche Bevölkerungsstatistik nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz und als zeitlicher Anknüpfungspunkt der zuletzt veröffentlichte Bevölkerungsstand am Tag vor Beginn des Berichtszeitraums gewählt.Eine Durchführung der übrigen Regelungsinhalte des Art. 25 erscheint hingegen nicht notwendig. Absatz 1 UAbs. 1 und Absatz 2 UAbs. 1 adressieren Behörden und öffentliche Stellen unmittelbar. Art. 25 Abs. 1 UAbs. 2 EMFA formuliert eine Zielsetzung. Der für jedes staatliche Handeln aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Vorrang des Gesetzes macht eine ausdrückliche Regelung entbehrlich. |
| **VIII. AbschnittRevision, Ordnungswidrigkeiten** |  |  |
| **§ 115****Ordnungswidrigkeiten** | *ggf. noch anzupassen* |  |